

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S.310,919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden ist und des § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in ihrer Sitzung am 29.04.1998 mit letzter Änderung vom 18.09.2014 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Fritzlar, auf denen das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder der Bedienung eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Parkgebühren, soweit diese mehr als 5 Cent je angefangene halbe Stunde betragen, nach dieser Parkgebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebühren**

(1) Die Parkgebühr beträgt für die 1. Stunde 0,20 € je 15 Minuten, für die 2. und 3. Stunde jeweils 1,00 €.

(2) Diese Parkgebühren werden auf folgenden Straßen, Wegen und Plätzen erhoben:

Allee  
Am Hospital (teilweise)  
Domplatz  
Dr.-Jestädt-Platz  
Gießener Straße (ab Georgengasse bis Nikolausstraße)  
Parkdeck Jordan

(3) Die Parkgebühr für Wohnmobile auf dem Wohnmobilstellplatz am Burggraben beträgt bis zu einer Dauer von vier Stunden 1,00 € pro Stunde. Über den Zeitraum von vier Stunden hinaus beträgt die Gebühr 7,00 € für 24 Stunden.

(4) Die Mindestparkdauer beträgt 2 Stunden.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.